

2318/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2356/J betreffend das Projekt Magna Globe Ressort Park in Ebreichsdorf; bundespolitische Problemkreise Finanzierung, zusätzliche Verkehrsbelastung; Infrastrukturkonzept sowie Umweltbelastungen, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 6.5.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2, 3 und 6 der Anfrage:

Die von Ihnen angeführten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Magna Globe Ressort Park-Projektes wurden bisher an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht herangetragen. Ebenso wenig wurden mit mir in diesem Zusammenhang Gespräche geführt. Aus diesem Grunde ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, zu Fragen des Umfangs oder der Notwendigkeit derartiger Maßnahmen oder der damit verbundenen Kosten Stellung zu nehmen.

Zur gewerberechtiglichen Konzessionserteilung ist zu bemerken, daß es sich beim gegenständlichen Projekt primär um eines handelt, das den Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen zuzuordnen und daher vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1994). Derartige Tätigkeiten unterliegen der Veranstaltungsgesetzgebung der Länder. In den Anwendungsbereich der GewO 1994 könnten z . B . die im Rahmen eines Freizeit- und Erlebnisparks üblichen Geschäfte zum Handel mit Souvenirs uam. sowie Einrichtungen zur Verköstigung oder allenfalls auch zur Beherbergung von Gästen fallen. Diese infrastrukturellen Einrichtungen würden aber nur dann realisiert und für die Gewerbebehörden relevant, wenn der Freizeit- und Erlebnispark als solches realisiert wird, was - wie oben erwähnt - in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Die Angelegenheiten der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen obliegt im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes den Dienststellen des jeweiligen Landeshauptmannes, in dessen Kompetenzen auch die von Ihnen angesprochenen Aufgaben der Raumplanung fallen. Es ist daher zunächst Aufgabe der Dienststellen des Herrn Landeshauptmannes von Niederösterreich, die verkehrlichen Auswirkungen des gegenständlichen Projektes zu erheben und in weiterer Folge zu prüfen, ob die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme mit den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der - insbesondere im Südraum Wien zweifellos bereits hoch ausgelasteten - Straßeninfrastruktur verträglich sind oder ob zur Bewältigung dieses Verkehrsaufkommens organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Im übrigen wird bemerkt, daß die standort- und beschäftigungspolitischen Aspekte dieses Projektes seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten insofern als bedeutend anerkannt werden, als in der betreffenden Region Niederösterreichs in jüngster Vergangenheit eine große Anzahl von Industriearbeitsplätzen verloren gegangen ist. -